

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	6

6) Änderung der Satzung des Jugendamtes; § 3 (Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.2010; Neubesetzung

Beschluss:

Der Vorschlag des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen Nr. 10 vom 05.11.14 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Auf Vorschlag des Jobcenters Weiden-Neustadt wird Frau Miriam Pausch als beratendes Mitglied und Frau Stephanie Maier, als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt. Die dazu erforderliche Änderung der Satzung des Jugendamtes wird in der Neufassung entsprechend beschlossen.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf.
vom 01.02.2015**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

**§ 1
Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt Weiden i. d. OPf.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

**§ 2
Verwaltung des Jugendamts**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters sowie des zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes (§ 6 der Geschäftsordnung Stadtrat) von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamts (Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gehören 15 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:

1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord
 - des Jobcenters Weiden-Neustadt und
 - der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amt für Soziales der Stadt Weiden
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
 - sowie der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
- an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.02.2015** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01.01.2010** außer Kraft.

Weiden i. d. OPf., **xxxxxxx**
Stadt Weiden i. d. OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	36	0	7

7) Erneute Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen der Kommunalen Wahlbeamten – betreffend des Oberbürgermeisters und des Berufsmäßigen Stadtrates

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Für Herrn Oberbürgermeister Seggewiß und Herrn Hubmann regelt Art. 46 KWBG die Dienstaufwandsentschädigung.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG erhält der Beamte auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 KWBG bestimmten Rahmenbeträge halten.

Bei Herrn Oberbürgermeister beträgt der aktuelle Rahmensatz 368,98 € bis 1005,06 €. Bei Herrn Hubmann beträgt der aktuelle Rahmensatz 304,63 € bis 814,14 €.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG). Ändern sich die für die Dienstaufwandsentschädigung maßgeblichen Verhältnisse während der Amtszeit, ist eine Neufestsetzung durch einen weiteren Beschluss nach oben oder nach unten möglich; eine Besitzstandswahrung gibt es hier – anders bei der Einstufung in ein Amt – nicht, weil es hier lediglich um Ersatz von Aufwendungen geht.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2014 wurde die Dienstaufwandsentschädigung des Herrn Oberbürgermeister – im Vergleich zur vergangenen Wahlperiode – um 20 % gekürzt. Der Beschluss lautete: *„Herr Oberbürgermeister Kurt Seggewiß erhält gemäß Art. 46 KWBG rückwirkend ab 01.05.2014 für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages des Rahmensatzes nach der Anlage 2 zum KWBG.“*

Soll die Dienstaufwandsentschädigung des Herrn Oberbürgermeister um weitere 10 % gekürzt werden, wären folglich 72 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages festzusetzen.

Bezüglich Herrn Hubmann hat der Stadtrat am 23.01.2013 beschlossen:

„Der berufsmäßige Stadtrat Hermann Hubmann erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ab 02.03.2013 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 75 v.H. des jeweils aktuellen Höchstbetrages des Rahmensatzes.“

Soll die Dienstaufwandsentschädigung des Herrn Hubmann um 10 % gekürzt werden, wären folglich 67,5 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages festzusetzen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

1. In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2014 erhält Herr Oberbürgermeister Kurt Seggewiß ab 01.02.2015 für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Hö-

he von 72 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages des Rahmensatzes nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 des KWBG.

2. In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 23.01.2013 erhält Herr berufsmäßiger Stadtrat Hermann Hubmann ab 01.02.2015 für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 67,5 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages des Rahmensatzes nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Beschluss:

1. In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2014 erhält Herr Oberbürgermeister Kurt Seggewiß ab 01.02.2015 für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 72 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages des Rahmensatzes nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 des KWBG.
2. In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 23.01.2013 erhält Herr berufsmäßiger Stadtrat Hermann Hubmann ab 01.02.2015 für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 67,5 % des jeweils aktuellen Höchstbetrages des Rahmensatzes nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	8

8) Resolution des Weidener Stadtrates für den Erhalt der Zollämter in Weiden und Waidhaus

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Erlass vom 28. August 2014 III A 5 – O 3104 die Bundesfinanzdirektionen beauftragt, die derzeitige Binnenzollamtsstruktur nach Maßgabe des Leitbildes der Zollverwaltung mit den Zielfeldern:

Auftrag	(ziel- und ergebnisorientierte Aufgabenerfüllung)
Adressatenorientierung	(u.a. Struktur der örtlichen Wirtschaft, flächendeckende Erreichbarkeit für Bürger und Wirtschaftsbeteiligte)
Wirtschaftlichkeit	(u.a. Personalbedarf, Kosten, Größe des Zollamtsbezirkes)
Mitarbeiterzufriedenheit	(Berücksichtigung berechtigter Interessen der Beschäftigten)

zu evaluieren. Hintergrund für die Evaluierung ist die Zoll-Strukturreform, die auch Auswirkungen auf die Organisation der mittleren und der unteren Ebene der Zollverwaltung haben wird. In diesem Zusammenhang stehen alle 271 Zollämter in Deutschland auf dem Prüfstand. Ein maßgeblich zu berücksichtigendes Kriterium bei der Evaluierung der Binnenzollamtsstrukturen sei dabei die Sicherstellung der Flächenpräsenz für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, z.B. mit Hilfe von sogenannten Kontaktstellen.

Das Hauptzollamt Regensburg schlug im Zuge der Evaluierung vor, vier seiner sieben Zollämter, unter anderem die Zollämter in Weiden und in Waidhaus, aufzuheben. Von der Schließung des Standortes Weiden wären fünf Mitarbeiter, in Waidhaus sieben Mitarbeiter betroffen. Als sachgerechten Ersatz zur Beibehaltung des bestehenden Status der Flächenpräsenz, sowohl für die Postabfertigung als auch für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung, empfiehlt es stattdessen das Zollamt Amberg, mit mobilem Abfertigungsservice und Postabfertigungsstelle in Weiden in der Asylstraße. Zudem sei ein Arbeitsplatz mit temporären Öffnungszeiten in Wernberg-Köblitz vorgesehen.

Nach Ansicht des Weidener Ortsverbandvorsitzenden der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft sei diese mobile Abfertigung jedoch auf Grund der geringen Personaldecke und des hohen Altersdurchschnitts der Mitarbeiter wegen der höheren körperlichen Belastung auf Dauer wohl nicht zu leisten. Auch seien die Folgen eines mobilen Abfertigungsdienstes für die Wirtschaft noch nicht absehbar.

Ein reibungslos funktionierender Zoll-Service in unmittelbarer Nähe ist sowohl für die Bürger als auch für die Betriebe wichtig. Für Unternehmen hätte die Schließung der beiden genannten Standorte Auswirkungen bei der Warenverzollung und für Bürger, die Warenpakete aus Nicht-EU-Staaten bestellen (in Weiden ca. 800-900 Pakete pro Quartal). Zwar sei, wie bereits genannt, eine mobile Abfertigung vorgesehen, aber bei Schließung der genannten Standorte müssten viele Unternehmen bei der Warenverzollung möglicherweise trotzdem größere Umwege in Kauf nehmen.

Der Aufgabenschwerpunkt beim Zollamt Weiden, mit seinem direkten Standort im Gewerbegebiet Brandweiher in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A93, ist die Ausfuhrabfertigung und die Abfertigung der amerikanischen Streitkräfte. Bei Realisierung der geplanten Zuständig-

Stadtrat vom 26.01.2015

keitsverlagerung müssten diese eine 40 km lange Mehrbelastung an Fahrtstrecke in Kauf nehmen und Synergien eines gleichzeitigen Besuches der Stadt Weiden würden wegfallen.

Vor diesem Hintergrund haben sich auch die Bundestagsabgeordneten Uli Grötsch (SPD) und Albert Rupprecht (CSU) vehement gegen eine Schließung der Zollämter ausgesprochen. Deren Erhalt sei gerade für die regionale Wirtschaft und den Handel von großer Bedeutung. Gemeinsam mit den Zollämtern Passau und Bad-Reichenhall laufe der gesamte Ost-West- und Balkanverkehr über das Zollamt Waidhaus - das Drehkreuz für Spediteure. Und das Zollamt Weiden sei gerade für die international erfolgreich tätigen Betriebe in der Region von Relevanz. Ein schnelles Erreichen der Zollämter sei schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten unabdingbar. Nehme der bislang gewohnte Zolldienst für die Wirtschaft jedoch ab, könnte dies auch zu einem Wettbewerbsnachteil für ansässige Betriebe führen. Auch die Bürgernähe und die kurzen Wege im Bereich der Postabfertigung wären in Weiden dadurch nicht mehr gegeben.

Mit einer Entscheidung seitens des BMF wird bis Mitte 2015 gerechnet. Es wäre zeitlich daher noch möglich, den kommunalen Standpunkt beim BMF, Abteilung III (Zoll), welches die für die Auflösung und Zusammenlegung von Dienststellen zuständige Dienstbehörde ist, darzulegen und für den Erhalt der Zollämter zu plädieren.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag

Die Resolution wird gefasst. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Meinung des Stadtrates an den zuständigen Abteilungsleiter III des Bundesministeriums der Finanzen zum Erhalt der Zollämter Weiden und Waidhaus weiterzutragen!

OB Seggewiß ergänzte, dass man die Sache auf keinen Fall akzeptieren werde.

Beschluss:

Die Resolution wird gefasst. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Meinung des Stadtrates an den zuständigen Abteilungsleiter III des Bundesministeriums der Finanzen zum Erhalt der Zollämter Weiden und Waidhaus weiterzutragen!

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	27	8	9

9) Antrag Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste Weiden vom 30.10.14

Fraktionsübergreifend stellen wir folgenden Antrag:

der Stadtrat beauftragt Oberbürgermeister Seggewiß mit Landrat Meier Kontakt aufzunehmen um einen interkommunalen Entwicklungsausschuss ins Leben zu rufen. Der „IKEA-Ausschuss“ soll ähnlich aufgebaut sein wie andere Ausschüsse von Stadt und Landkreis und mit Stadt- und Kreisräten in angemessener Zahl besetzt sein. Ein möglicher Fahrplan wäre folgender:

- 1. Oberbürgermeister Seggewiß nimmt Kontakt zu Landrat Meier auf, unterbreitet ihm die Vorschläge aus der Sitzung und vereinbart mit ihm einen Termin**
- 2. Die Kreis- und Stadträte treffen sich zu einer gemeinsamen Sitzung und beraten das Vorgehen.**
- 3. Die möglichen Ausschussmitglieder werden vorgeschlagen und gewählt.**
- 4. Der Ausschuss nimmt seine Arbeit auf**

Inhaltlich geht es vor allem um die gemeinsame Entwicklung von Gewerbegebieten und Gewerbeansiedlungen. Des Weiteren um Einsparpotentiale bei Verwaltungsarbeiten und den Umgang mit der demografischen Entwicklung.

Als positives Beispiel können Deggendorf und Plattling dienen. Dort existiert bereits ein solcher Ausschuss.

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Bereits 2013 berichtete die Verwaltung umfassend über bereits bestehende Kooperationen in unterschiedlichsten Rechts- und Gestaltungsformen zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und den umgebenden Gebietskörperschaften. Der damalige Bericht diente zur Kenntnisnahme und bestätigte, dass die interkommunale Zusammenarbeit Schwerpunktaufgabe bleibt, auch im neuen Stadtrat (StR vom 18.11.2013 Nr. 237).

Ergänzend wurde aufgrund des im o.g. Antrag genannten Beispiels Deggendorf-Plattling geklärt, dass der dortige Koordinierungsausschuss (seit 1998) gemeinsame **Projekte**, welche beide Kommunen betreffen, diskutiert.

Derartige **Projektbegleitung** besteht bereits in vielfältiger Hinsicht in den bereits bestehenden Rechts- und Gestaltungsformen interkommunaler Zusammenarbeit.

Seitens der Antragsteller bleibt unklar, ob und welche (neue) **Projekte** ggfls. Ziel des Antrags sind.

Der Austausch im genannten Beispiel Deggendorf-Plattling hat darüber hinaus die Ausweisung von Deggendorf und Plattling **als gemeinsames Oberzentrum** begünstigt; es wäre zu klären, ob mit dem Antrag entsprechende Zielstellung verfolgt wird.

Eine weitere Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit ist seitens des Bau- und Planungsdezernats in folgenden Bereichen von Bedeutung:

- Schulentwicklung
- Gewerbeflächenentwicklung
- Verkehrsplanung (Mobilitätskonzepte, Güterverkehrszentrum)
- Verbinden von Grün- und Erholungsflächen
- Ver- und Entsorgung

Stadtrat vom 26.01.2015

(Stellungnahme vom 05.11.2014)

Allerdings bestehen auch hier teilweise schon gute **Lösungen**, z. B. neues Logistikzentrum von Witt Weiden auch auf Parksteiner Hoheitsgebiet, der Verein „Plus der Oberpfalz“ (gemeinsame **Vermarktung** der Industrie- und Gewerbegebiete der Mitgliedskommunen und weitere Zieldefinitionen gemäß Vereinssatzung, u. a. Unterstützung der Region rund um das Autobahnkreuz „Oberpfälzer Wald“ als Wirtschaftsstandort, Verbesserung der Standortfaktoren usw.) u.v.a. mehr (auch in loser Form, z. B. regelmäßiger Austausch der Wirtschaftsförderer usw.).

Sinnvoll erscheint eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit (u. U. als Zielstellung des Antrags zu verstehen) im Zuge der **Haushaltskonsolidierung** bestehende **Ämter oder Einrichtungen zusammenzufassen**. Diese wäre ggfls. aber wohl wieder projektbezogen und nicht allumfassend zu behandeln.

Hier könnte der Gedanke von Synergien anstelle eines (teuren) Konkurrenzdenkens zwischen benachbarten Gebietskörperschaften einfließen.

Der Koordinierungsausschuss Deggendorf-Plattling tagt einmal jährlich; vergleichbare Treffen finden unregelmäßig auf Einladung des Herrn Oberbürgermeisters mit den Bürgermeistern der Umlandgemeinden **bereits** statt.

Eine Institutionalisierung eines interkommunalen Entwicklungsausschusses in **gemeinsamer Sitzung** von Stadtrat und Kreistag sollte allenfalls dazu dienen eine Initialzündung und Projekt- oder Zieldefinitionen zu klären. Entscheidendes Organ des Landkreises ist zudem der Kreisausschuss als zwingender Pflichtausschuss.

Insoweit könnte eine Bindungswirkung für Empfehlungen solcher gemeinsamer Sitzungen ggfls. im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit Bindungs- und/oder Verpflichtungswirkung nach Art. 5f KommZG erfolgen. Dazu sollten vorab Gespräche der beiden Einzelorgane erfolgen.

StKin Taubmann stellte alle bereits geübten Formen der Zusammenarbeit in einer Präsentation einzeln vor und unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt; ein weiterer Entwicklungsausschuss wird abgelehnt.

Beschluss:

Der Antrag ist erledigt; ein weiterer Entwicklungsausschuss wird abgelehnt.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	davon			Beschluss- Nr.
	anwesend	für	dagegen	
	38	22	16	10

10) Antrag Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste Weiden vom 31.10.14

Im Hinblick auf die bevorstehende Errichtung des Einkaufszentrums und zur Stärkung der Fußgängerzone möchten wir von der Fraktion der Bürgerliste gemeinsam mit der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" folgenden Antrag stellen: Wir möchten gerne die Fußgängerzone stärken und beantragen, befristet auf ein Jahr, die weiche Separation in der Sedan-/Dr. Pfleger-Straße, so wie dies im Verkehrskonzept der Stadt Weiden vorgeschlagen wurde. Dies wäre auch im Hinblick auf das baldige Einkaufszentrum von großem Vorteil und die Erfahrungen in diesem Jahr könnten hilfreich für das weitere Umsetzen des Verkehrskonzeptes sein. Hierzu stellen wir uns vor, insbesondere aus Kostengründen, die Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Dr. Pfleger Straße / Wörthstraße (Issy-Les-Moulineaux-Platz) abzuschalten und gleichzeitig einen verkehrsberuhigten Bereich im Kreuzungsbereich, also zwischen Jockwer und Benetton, einzurichten -analog zum bereits seit längerem existierenden verkehrsberuhigten Bereich in der Ringstraße auf Höhe "Hertie". Hier funktioniert das Miteinander von KFZ und Fußgänger absolut reibungslos. Wir regen an, sich am Konzept des "Shared Space" als Planungsphilosophie zu orientieren und Autos und Fußgänger gleichberechtigt Raum zu geben. Bzgl. der Umsetzung haben wir festgestellt, dass sich im besagten Bereich das Kopfsteinpflaster baulich vom restlichen Straßenkörper abhebt und der Bordstein abgesenkt ist. Eine weitere Verkehrsberuhigung durch "Zone 30" im nördlichen Teil, also bis zum C&A und südlich bis zum K&L wäre ebenfalls denkbar, um eine Entschleunigung des Verkehrs zu erreichen.

Baudirektor Bohm trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Im Gesamtstädtischen Verkehrskonzept der Stadt Weiden i.d.OPf. ist ein Innenstadtkonzept enthalten. Dieses moniert, dass die "Innenstadtspange", d.h. die südliche Sedanstraße und die nördliche Dr.-Pfleger-Straße vom Dännereck bis zum ZOB eine Barriere zwischen den beiden westlich und östlich davon gelegenen Fußgängerzonen-Teilbereichen bildet. Anhand vier Varianten zeigt es die Möglichkeit einer Aufwertung dieses Bereiches durch mehr oder weniger konsequenten Abbau dieser Barriere auf. Die Variante 1 steht für sich allein; die Varianten 2 bis 4 sind aufeinander aufbauend.

Die Variante 1 beinhaltet die von den Stadtratsfraktionen beantragte „Weiche Separation“. Die "Innenstadtspange" erhält demgemäß einen Mittelstreifen von 2,50 m als lineare Überquerungshilfe für den Fußgängerverkehr. Für den Radverkehr werden Schutzstreifen angelegt. Auf drei Platzbereichen (Dännereck / Grafenwoehr-Garrison-Platz, Issy-les-Moulineaux-Platz und Höhe Stadtmühlweg) soll durch Beseitigung der Borde, einheitlichem Bodenbelag und Abbau der Lichtsignalanlagen ein gegenseitiges Miteinander der Verkehrsteilnehmer erzielt werden. Die Verkehrsbelastungen würden sich nicht oder nur geringfügig verändern, da der Abschnitt weiterhin für den Kraftverkehr befahrbar wäre.

"Shared Space" bezeichnet ein aus den Niederlanden stammendes Modell zur Verkehrsberuhigung. Unter weitestgehendem Verzicht auf eine Verkehrsregelung (Verkehrszeichen, Ampeln) soll durch gestalterische bauliche Maßnahmen die Kommunikation und ein gleichberechtigtes Miteinander zwischen den verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmern (Autofahrer, Fußgänger, Radfahrer) gefördert werden. Durch das Fehlen der Verkehrsrege-

lung werden die Verkehrsteilnehmer zu einer deutlich höheren Aufmerksamkeit und damit auch zu langsameren Geschwindigkeiten gezwungen ("Sicherheit durch Verunsicherung").

Für eine "Shared-Space"-Zone reicht jedoch ein bloßes Abmontieren der Schilder, d.h. ohne den Straßenraum umzubauen, nicht aus. Gerade für die Autofahrer muss auf Antriebs erkennbar sein, dass es sich um eine Mischverkehrsfläche handelt, in der KFZ keinen Vorrang mehr haben.

Am Issy-les-Moulineaux-Platz besteht ein gerader Straßenverlauf, auf dessen relativ geringer Länge von 35 m für die Autofahrer nicht eindeutig erkennbar wäre, dass es sich hier um einen Abschnitt mit völlig anderer Verkehrsregelung handeln würde. Hier würden viele Autofahrer allein schon aus Gewohnheit ohne Rücksichtnahme auf Fußgänger zügig durchfahren. Um dies zu verhindern, wären bauliche Maßnahmen zwingend erforderlich. Hier wird der prinzipielle Unterschied zwischen "Weicher Separation" deutlich, die punktuell agiert, und "Shared Space", der linear einen gesamten Straßenraum erfasst. Beide Modelle dürfen nicht miteinander verwechselt und nicht beliebig vermischt werden.

Hinzu kommt, dass im Bereich Sedanstr./Dr.-Pfleger-Str. gerade während des Berufsverkehrs ein starkes Verkehrsaufkommen (lt. Verkehrsmengenkarte 2010 knapp über 10.000 Kfz täglich) herrscht. Verkehrsstockungen wären die zwangsläufige Folge. Aufgrund dieser Umstände ist zu befürchten, dass die Autofahrer die langen Wartezeiten nicht hinnehmen und durch rücksichtsloses Verhalten Fußgänger gefährden. Der Vergleich mit dem verkehrsberuhigten Bereich bei der Ringstraße ist ungeeignet, da dort ein ungleich niedrigeres KFZ-Aufkommen herrscht. Deshalb funktioniert dort "Shared Space".

Weder für "Weiche Separation" noch für "Shared Space" in der "Innenstadtspange" reichen allein verkehrsordnungsrechtliche Anordnungen aus. Auch erreichen beide Modelle eine wirklich spürbare Reduzierung der Barrierewirkung in diesem Bereich, also eine Stärkung des Rad- und Fußgängerverkehrs in der kreuzenden West-Ost-Achse nicht. Daher spricht sich das Gesamtstädtische Verkehrskonzept für Variante 2, d.h. für eine "echte" Fußgängerzone aus. Dies wurde in einem Bürgerworkshop am 18.10.2011 bekräftigt.

Die gemäß Variante 2 zur Fußgängerzone werdende "Innenstadtspange" darf selbstverständlich von Bussen, Taxen, Radfahrern und Lieferverkehren genutzt werden. Durch einen einheitlichen Bodenbelag und Grünpflanzungen soll ein gestalterischer Rahmen geschaffen werden. Die Dr.-Pfleger-Straße vom Stadtmühlweg bis zur Weigelstraße soll eine sog. „Umweltstraße“ werden, die Bussen, Taxen, Radfahrern, Lieferverkehren und Anliegern vorbehalten ist. Hier ist eine bauliche Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Aufbauend auf Variante 2 enthält Variante 3 eine zusätzliche „Umweltstraße“ in der nördlichen Sedanstraße vom Dännereck bis zum Adolf-Kolping-Platz. Variante 4 beinhaltet zusätzlich eine „Weiche Separation“ in der Sebastianstraße.)

Die Verwaltung begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung des Antrags, insbesondere das Prinzip "Ausprobieren statt baulich vollendete Tatsachen". Aus den o.g. Gründen empfiehlt sie, in der "Innenstadtspange" nicht "Weiche Separation" oder "Shared Space", sondern Variante 2 des Gesamtstädtischen Verkehrskonzepts auszuprobieren.

Vorteil dabei ist auch, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob das übrige Stadtstraßennetz die aus der "Innenstadtspange" hinausverlagerten Verkehre tatsächlich auffangen kann oder nicht. Ein in genau diese Richtung gehender Vorschlag von Herrn Bürgermeister Höher wurde bereits publik.

Die hierfür mit möglichst geringem Kostenaufwand zu treffenden Maßnahmen sollten in Abstimmung mit BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH erfolgen, welches das Gesamtstädtische Verkehrskonzept erarbeitete, somit auch die Innen-

stadtvarianten entwickelte und von daher profundes Vorwissen mitbringt.

Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Testphase ist mit aktuellen Entwicklungen in der Innenstadt abzustimmen und evtl. zu treffende Maßnahmen zu berücksichtigen. Denn in nächster Zeit soll mit den Sanierungsarbeiten an der Allee-Tiefgarage sowie mit den Arbeiten an der Stadtgalerie begonnen werden, so dass Parkmöglichkeiten im nördlichen Bereich der Innenstadt wegfallen und Alternativen ggf. zusätzlich beschildert werden müssen.

Baudirektor Bohm unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird in seiner Zielrichtung begrüßt, insbesondere hinsichtlich der Strategie "Ausprobieren statt baulich vollendete Tatsachen". Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird er dahingehend modifiziert, dass die "Innenstadtspange" als Fußgängerzone gemäß Variante 2 des Gesamtstädtischen Verkehrskonzepts provisorisch auf ein Jahr eingerichtet wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im Interesse der Haushaltskonsolidierung sind evtl. punktuelle bauliche und sonstige Anpassungen im Straßenraum so kostengünstig wie möglich auszuführen.

Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Testphase ist mit aktuellen Entwicklungen in der Innenstadt abzustimmen (bspw. Sanierung Allee-Tiefgarage, Arbeiten Stadtgalerie) und evtl. zu treffende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet zu gegebener Zeit über die mit dieser verkehrlichen Lösung gemachten Erfahrungen, v.a. im Hinblick auf die erreichten Verkehrsverlagerungen im Stadtgebiet bzw. über evtl. hierdurch auftretende Probleme.

Beschluss:

Der Antrag wird in seiner Zielrichtung begrüßt, insbesondere hinsichtlich der Strategie "Ausprobieren statt baulich vollendete Tatsachen". Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird er dahingehend modifiziert, dass die "Innenstadtspange" als Fußgängerzone gemäß Variante 2 des Gesamtstädtischen Verkehrskonzepts provisorisch auf ein Jahr eingerichtet wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Im Interesse der Haushaltskonsolidierung sind evtl. punktuelle bauliche und sonstige Anpassungen im Straßenraum so kostengünstig wie möglich auszuführen.

Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Testphase ist mit aktuellen Entwicklungen in der Innenstadt abzustimmen (bspw. Sanierung Allee-Tiefgarage, Arbeiten Stadtgalerie) und evtl. zu treffende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet zu gegebener Zeit über die mit dieser verkehrlichen Lösung gemachten Erfahrungen, v.a. im Hinblick auf die erreichten Verkehrsverlagerungen im Stadtgebiet bzw. über evtl. hierdurch auftretende Probleme.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	11

11) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.14

Wir stellen den Antrag, dass die Stadt Weiden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stellung gegen den aktuellen Verhandlungsstand der Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TiSA bezieht und die Staatsregierung sowie sämtliche politische VertreterInnen auf Landes- und Bundesebene auffordert, sich in Berlin und Brüssel für einen Abbruch der Verhandlungen über die Abkommen TTIP, CETA und TiSA sowie für ein alternatives Verhandlungsmandat der Kommission in der Handelspolitik einzusetzen. Begründung: Nach dem Scheitern der globalen Liberalisierungsbestrebungen innerhalb der Welthandelsorganisation WTO verhandelt die Europäische Union derzeit eine neue Generation von Freihandelsabkommen: TTIP - die *Transatlantic Trade and Investment Partnership* zwischen der EU und den USA, CETA - das europäisch-kanadische *Comprehensive Economic and Trade Agreement*, TiSA - das multilaterale *Trade in Services Agreement*. Ein Abschluss dieser Abkommen würde auch die Stadt Weiden betreffen. Vier Beispiele für mögliche lokale Auswirkungen sind:

1. Handelsabkommen, die das Regelungs- und Entscheidungsrecht der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge achten, müssten die Möglichkeiten der Kommunen erhalten, öffentliche Dienste (wie zum Beispiel die Wasserversorgung) zu erhalten, wiederzubeleben, zu rekommunalisieren, auszuweiten und neu zu schaffen. Vom Geltungsbereich der Vorschriften zur Marktöffnung sowie von Investitionsschutzklauseln in solchen Abkommen müssen sie umfassend und explizit ausgenommen sein. Sowohl die TTIP als auch das CETA genügen diesem Anspruch nicht. Eine besondere Bedrohung stellt das TiSA dar, das eine weitgehende Kommerzialisierung öffentlicher Dienstleistung erreichen möchte.
2. Das Abkommen CETA enthält eine Marktöffnung im Bereich der öffentlichen Beschaffung; für TTIP ist das ebenso geplant. Auch wenn diese Regelungen nicht weit über die Vorgaben des Europäischen Vergaberechts hinausgehen, erschwert die Aufnahme der öffentlichen Beschaffung in internationale Abkommen eine Reform des Vergaberechts im Sinne der Kommunen, der regionalen Wirtschaftsförderung oder stärkeren sozialen und ökologischen Kriterien.
3. Verglichen mit der Landwirtschaft in Nordamerika arbeiten die hiesigen Betriebe unter völlig anderen und dadurch erschwerten Bedingungen. Sie durch eine Marktöffnung für Agrarprodukte in direkte Konkurrenz zu setzen würde hier zu einem weiteren Höfesterben und langfristig der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe führen. Dabei ist irrelevant, ob eine Marktöffnung durch eine Harmonisierung von Standards und Verfahren, eine gegenseitige Anerkennung von Standards oder eine Senkung oder Abschaffung von Zöllen erreicht wird.
4. Ein explizites Ziel der amerikanischen Verhandlungsführer in den Verhandlungen über die TTIP ist eine Öffnung des europäischen Markts für Lebensmittel, die mit Gentechnik, Wachstumshormonen oder in der EU nicht zugelassenen Pestiziden produziert wurden. Bauern und Bäuerinnen, Umweltschutzorganisationen, kirchliche Gruppen und die Kommunalpolitik setzen sich seit Jahren für die Gentechnikfreiheit der Landwirtschaft und Lebensmittel ein. Eine Verhandlung der europäischen Gesetzgebung in

diesen Bereich ist für uns nicht akzeptabel.

- 5. Im Weidener Becken gibt es Pläne, Erdgas- oder Öl-Lagerstätten zu erkunden. Der Antragsteller schließt die Fracking-Technologie zur Förderung nicht aus. In der Vergangenheit haben Veränderungen in der Energiepolitik und die Ablehnung von Fördergenehmigungen zu Schadensersatzklagen auf der Basis von Freihandels- und Investitionsschutzabkommen geführt. Die Abkommen TTIP und CETA bedrohen mit ihren Investitionsschutzklauseln die Möglichkeiten, vor Ort Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Gas- oder Chemikalieneintrag durch das Fracking zu ergreifen.**

Als Beispiel für eine mögliche Vorgehensweise habe ich den Beschluss der Bürgermeister des Kreisverbandes Roth des Bayerischen Gemeindetages vom 23. Juni 2014 als Anlage beigelegt.

Ltd. Verw.Dir Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Grundsätzlich können sich aus den geplanten internationalen Verträgen Auswirkungen auf Inhalt und Umfang des gemeindlichen- und verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts (gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 BV, Art. 1 BayGO) ergeben. Allerdings reicht diese mögliche mittelbare Betroffenheit der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht aus, um daraus eine wirksame Befassungskompetenz des Stadtrates zu den internationalen Verträgen abzuleiten.

Der Stadtrat ist daher nicht zuständig. Es wird empfohlen, den Antrag über Herrn Oberbürgermeister Seggewiß in die Bezirksgremien des Bayerischen Städtetages zur weiteren Behandlung zu verweisen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird über Herrn Oberbürgermeister Seggewiß zur weiteren Behandlung in das Oberpfälzer Bezirksgremium des Bayerischen Städtetages getragen.

Beschluss:

Der Antrag wird über Herrn Oberbürgermeister Seggewiß zur weiteren Behandlung in das Oberpfälzer Bezirksgremium des Bayerischen Städtetages getragen.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	12

- 12) **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.12.14**
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 17.12.14
Bericht über alternative „Traditionsräume“ für den Bayerischen Soldatenbund

Der Bayerische Soldatenbund hatte bisher im städtischen Gebäude in der Asylstraße „Traditionsräume“. In diesen Räumen werden wertvolle alte Fahnen (zum Teil über 100 Jahre alt) und Akten aufbewahrt. Nun hat die Stadt dieses Gebäude verkauft und der neue Besitzer verlangt natürlich Miete für diese Räume, wie für eine Mietwohnung üblich. Die nächste Mieterhöhung ist für Januar 2015 schon angekündigt. Der Bayerische Soldatenbund kann diese Kosten auf Dauer nicht tragen und sucht daher dringend nach neuen bezahlbaren „Traditionsräumen“. Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag: Die Verwaltung berichtet, ob es eine Möglichkeit gibt, in einem Gebäude der Stadt dem Bayerischen Soldatenbund einen neuen „Traditionsraum“ anzubieten.

Bezugnehmend auf unseren Antrag vom 25.02.2014 möchten wir noch einmal auf die Problematik der Kameradschaften bzw. des Soldatenbundes 1874 hinweisen. Nachwievor haben sie keine adäquaten Räumlichkeiten, wo sie zukünftig ihre Heimat finden können. Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher, die Stadt stellt nun endlich Alternativräume zur Verfügung.

Baudirektor Bohm trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nach dem Verkauf verschiedener städtischer Liegenschaften, verfügt das Amt für Hochbau- und Gebäudemanagement über keine freien Räume, die Vereinen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Flurerturm ist seit dem Auszug des Kontaktbeamten der Polizei seit 01.01.2015 frei, soll jedoch veräußert werden.

Die VHS prüft derzeit noch, ob in ihrem Gebäude Kapazitäten vorhanden sind.

Im Neuen Rathaus ist die Einlagerung der Fahnen kurzfristig möglich. Dies stellt jedoch keine Dauerlösung dar. Auch ein „Traditionsraum“ kann dort nicht realisiert werden.

Baudirektor Bohm unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung berichtet zur zeitnah zu findenden Dauerlösung zu gegebenem Zeitpunkt.

Beschluss:

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung berichtet zu gegebenem Zeitpunkt über eine zeitnah zu findenden Dauerlösung.

Stadtrat vom 26.01.2015

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	--	-	13

13) Anfrage von StRin Helgath

Dürfen Taxis in die Altstadt fahren, um Kunden zu holen und zu bringen? Denn darüber gibt es wohl unterschiedliche Ansichten.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	--	--	14

14) Anfrage von StRin Helgath

In der Max-Reger-Straße steht seit Jahren ein nicht bewirtschafteter Imbiss-Stand, was sehr unansehnlich sei. Sie bat die Verwaltung um Prüfung.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2015

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister